

keit frühestens ein Jahr nach Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung möglich, wenn nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nachgewiesen wird.¹³⁴

IV. Schadensminderung in der Unfallversicherung

Ziel der Unfallversicherung ist die Wiederherstellung von Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Selbsthilfefähigkeit des durch einen Arbeitsunfall Verletzten oder an einer Berufskrankheit Erkrankten.¹³⁵ Dazu gehört zum Leistungskatalog der Unfallversicherung die Unfallheilbehandlung nach §§ 189 -194a ASVG, 96, 97 B-KUVG, 148p – 148t BSVG. Diese deckt sich weitgehend mit den Leistungen der Krankenversicherung. Der Gesetzgeber hat die Krankenversicherung vorrangig verpflichtet, die Behandlung des Versehrten zu erbringen. Die Zuständigkeit der Unfallversicherung für die Unfallheilbehandlung wird nach §§ 191 ASVG, 148r BSVG nur begründet, wenn der Verletzte nicht krankenversichert ist oder der UV-Träger die Behandlung an sich zieht.

1. Versagung der Versehrtenrente

a) Inhalt von §§ 197 ASVG, 148w BSVG, 99 B-KUVG

§ 197 Abs. 1 ASVG, § 148w BSVG, § 99 B-KUVG fordern vom Unfallverletzten die Befolgung ärztlicher Anweisungen, soweit sie die Unfallheilbehandlung oder die Krankenbehandlung betreffen. Nachdem die Behandlung des Versehrten vorrangig durch die Krankenversicherung erfolgt, kann auf die vorangegangenen Ausführungen¹³⁶ verwiesen werden. Die dort genannten Anforderungen an das Verhalten des Verletzten werden auch dann herangezogen, wenn der Verletzte keinen Anspruch auf Behandlung gegen die Krankenversicherung hat oder der Unfallversicherungsträger die Behandlung nach § 191 Abs. 2 ASVG an sich zieht,¹³⁷ so dass es sich nicht mehr um Kranken- sondern um Unfallheilbehandlung handelt.

§ 148x BSVG sieht die Einrichtung einer Rehabilitationsberatung vor, die den Verletzten unterstützen soll, die Folgen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit zu überwinden. Unter die Rehabilitationsberatung fällt auch, den Verletzten über diejenigen Maßnahmen aufzuklären, die er von sich aus ergreifen muss, um seine Erwerbsfähigkeit möglichst bald wiederherzustellen.¹³⁸

134 *Oberndorfer*, Das Verfahren im Sozialversicherungsrecht, in: Tomandl (Hrsg.), System, Punkt 6.2.2.2.3., S. 688.

135 *Tomandl*, Grundriss, Rn. 217.

136 S.o. II.

137 *Tomandl*, Grundriss, Rn. 218; *Grillberger*, Sozialrecht, S. 60.

138 *Teschner/Widlar*, Sozialversicherung der Bauern, § 148 x BSVG.

b) Versagung

Im Falle der Nichtbefolgung von ärztlichen Anordnungen ist eine Versagung der Versehrtenrente einschließlich der Zuschüsse möglich. Voraussetzung ist, dass sich die Nichtbefolgung nachteilig auf die Erwerbsfähigkeit des Verletzten ausgewirkt hat und der Verletzte keine triftigen Weigerungsgründe vorbringen kann. Der Zusammenhang des Fehlverhaltens des Verletzten mit der Erwerbsfähigkeit ergibt sich aus den Anspruchsvoraussetzungen für eine Versehrtenrente. Die Rente steht nach § 203 Abs. 1 ASVG, § 149d BSVG,¹³⁹ § 101 B-KUVG demjenigen zu, dessen Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v.H. auch über den dritten Monat nach dem Versicherungsfall hinaus gemindert ist. Die Höhe der Versehrtenrente hängt nach § 205 Abs. 2 ASVG davon ab, in welchem Ausmaß die Erwerbsfähigkeit unfallbedingt gemindert ist. Das Fehlverhalten des Verletzten ist bei der auf Dauer angelegten Leistung der Versehrtenrente nur dann relevant, wenn es sich langfristig auf den Leistungsanspruch auswirken konnte. Die Versagung ist zeitlich begrenzt auszusprechen und darf nur für zukünftige Zahlungen angeordnet werden.¹⁴⁰

Im Gegensatz zum Krankenversicherungsrecht ordnet das Gesetz hier kein Ruhen der Leistung, sondern deren Versagung an. Die Versagung der Leistung bedeutet, dass trotz Fortbestehen des Leistungsanspruchs die Gewährung der Leistung ganz oder teilweise ausgesetzt wird¹⁴¹ und führt damit zum gleichen Ergebnis wie das Ruhen im Krankenversicherungsrecht.

c) Verfahren

Wie auch im Krankenversicherungsrecht ist Voraussetzung der Versagung der vorherige schriftliche Hinweis auf die Folgen eines Fehlverhaltens. Nachdem dieser Hinweis erfolgt ist, steht es im Ermessen des Trägers der Unfallversicherung, ob und in welchem Ausmaß die Verletztenrente versagt wird. Das Ermessen des Unfallversicherungsträgers ist jedoch durch die Voraussetzungen der Versagung begrenzt: § 197 Abs. 1 ASVG lässt eine Versagung nur zu, wenn sich das Verhalten des Verletzten nachteilig auf die Erwerbsfähigkeit ausgeübt hat. Das lässt darauf schließen, dass die äußerste Grenze der Versagung die Höhe der Versehrtenrente sein soll, die dem Verletzten bei Befolgung der ärztlichen Anordnung und entsprechender positiver Auswirkung auf die Erwerbsfähigkeit zugestanden hätte.

Anders als das Krankenversicherungsrecht kennt das Unfallversicherungsrecht aber keine speziellen Pflichten des Verletzten, an der Überprüfung seines Gesundheitszustandes oder der Befolgung ärztlicher Anordnungen mitzuwirken. Der Unfallversicherungsträger muss hierzu entweder auf die Erkenntnisse der Krankenkasse zurückgreifen oder sich des Verfahrens nach § 366 ASVG bedienen. Hiernach sind

139 Hier als Betriebsrente bezeichnet.

140 *Teschner/Widlar*, Sozialversicherung der Bauern, § 148 w BSVG.

141 *Wendl*, Verwirken, Versagen und Ruhen von Leistungsansprüchen, *SozSi* 1973, S. 273, 275.

Anspruchswerber und Anspruchsberechtigte verpflichtet, sich einer ärztlichen Untersuchung oder der Beobachtung in einer Krankenanstalt zu unterziehen, soweit dies für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig ist. Die entsprechende Maßnahme ist durch den Versicherungsträger anzuordnen. Wird der Anordnung nicht nachgekommen, kann der Versicherungsträger von dem bisher festgestellten Sachverhalt ausgehen und eine Entscheidung auf dieser Grundlage treffen. Voraussetzung ist, dass der Anspruchswerber oder –berechtigte auf diese Folge zuvor schriftlich hingewiesen wurde. Für die Anwendung des § 197 ASVG bedeutet dies folgendes: Lässt sich die Nichtbefolgung der ärztlichen Anordnungen nicht durch eine Untersuchung oder Beobachtung in einer Krankenanstalt nachweisen¹⁴², hilft das Verfahren des § 366 ASVG dem Unfallversicherungsträger nicht weiter. Auch wenn die Nichtbefolgung ärztlicher Anordnungen nachgewiesen ist, kann § 366 ASVG nur insoweit Bedeutung haben, als der Unfallversicherungsträger von einer negativen Auswirkung auf die Erwerbsfähigkeit ausgehen kann und diese Annahme durch eine ärztliche Untersuchung widerlegt werden könnte. Insgesamt ist festzustellen, dass dem Unfallversicherungsträger nur wenige Instrumente zur Verfügung stehen, die Befolgung ärztlicher Anweisung und deren Auswirkung auf die Erwerbsfähigkeit zu überprüfen, solange nicht auf Erkenntnisse der Krankenkasse zurückgegriffen werden kann.

2. Mitwirkungspflicht bei Rehabilitation, § 201a S. 1 ASVG

Hält der Unfallversicherungsträger Maßnahmen zur Rehabilitation für erforderlich, so bedarf deren Einleitung nach § 201a S. 1 ASVG der Zustimmung des Versehrten. Hat der Versehrte die Zustimmung erteilt, ist er bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 201a S. 3 ASVG zur Mitwirkung verpflichtet. Die durch eine Rehabilitation zu erwartenden positiven Auswirkungen auf den Gesundheitszustand oder die Erwerbsfähigkeit des Verletzten können durch ihn in zweierlei Hinsicht vereitelt werden: Entweder durch Verweigerung der Zustimmung zu Rehabilitationsmaßnahmen oder durch die fehlende Mitwirkung bei der Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, die Einhaltung der Mitwirkungspflichten bei Durchführung einer Rehabilitation durch Versagensvorschriften zu sanktionieren. Einzig für die Durchführung der medizinischen Rehabilitation, die als Bestandteil der Unfallheilbehandlung angesehen werden kann, käme eine Anwendung von § 197 ASVG in Betracht.

142 Der Nachweis dürfte z.B. durch eine Blutuntersuchung möglich sein im Falle von angeordneter Alkoholabstinenz oder Einnahme von Medikamenten.